



KRITERIENKATALOG

RINDER- UND KÄLBERMAST

TIERE

Der Zukauf von Tieren zur Herdenerhaltung ist gestattet. Die Tiere müssen aber 6 Monate vor der Schlachtung unter den Bedingungen des glücksatt-Programms gelebt haben.

Die Kälber stammen aus muttergebundener Aufzucht: sie müssen mindestens die ersten 3. Lebensmonate mit der Mutterkuh verbringen. Zum Zeitpunkt der Schlachtung dürfen die Kälber, wie gesetzlich vorgeschrieben, nicht älter als 8 Monate sein.

HALTUNG, PLATZ & KOMFORT *KO-Kriterium*

Generell werden die Tiere auf der Weide gehalten. Bei Ausnahmen (siehe unten) darf jedoch aufgestallt werden, dabei ist die Anbindehaltung jedoch verboten. Bei der Aufstallung ist die Laufstallhaltung Grundvoraussetzung. Im Laufstall muss eine Scheuer-Kratz-Bürste vorhanden sein.

Zudem muss bei Aufstallung ein ständiger Zugang zu Auslauf in Form eines Laufhofs (mind. 3 m²/Tier) oder zur Weide gewährt werden. Bei einem Gewicht von bis zu 150 kg sind mindestens 1,5m² Fläche pro Tier notwendig. Bis 220 kg = 2,5 m², bis 400 kg = 4 m² und > über 400 kg = 5 m², mindestens aber 1 m² pro 100 kg Tiergewicht.

Ausnahmen zur Aufstallung: eine voll- oder teilweise Aufstallung der Tiere darf auch bei höherer Gewalt erfolgen, z.B. witterungsbedingt (Starkwetterereignisse oder ähnliches), Seuchenfall, Behandlung im Krankheitsfall, Entwöhnung von Mutterkuh.

ENTHORNUNG *KO-Kriterium*

Enthornung nur im Ausnahmefall auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt mit Schmerzlinderung.

GESUNDHEITSKONTROLLE & BETREUUNG

Der Tierhalter verpflichtet sich dazu den Gesundheitszustand kranker oder verletzter Tiere zu dokumentieren und diese, wenn notwendig, entsprechend zu versorgen.

FÜTTERUNG *KO-Kriterium*

Die Fütterung der Tiere erfolgt während der Mastphase ausschließlich mit Futtermitteln ohne Gentechnik. Mindestens 60% der Futtermittel stammen aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region. Mindestens 60% der Trockenmasse sind frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration während der Mastphase.

Diese Fütterungskriterien gelten mindestens 6 Monate vor der Schlachtung.

FAHRTZEITEN

Die Fahrtzeit der Tiere vom Hof zum Schlachthof darf nicht über 3 Stunden liegen.

TIERGESUNDHEITSMONITORING *KO-Kriterium*

Der Schlachthof muss für die nach QS zertifizierten Betriebe eine Befunddatenerfassung in die QS-Datenbank durchführen. Bei den Bio-Betrieben erfolgt die Erfassung der Befunddaten gemäß den Anforderungen des jeweiligen Bio-Programms.

Das qualifizierte Antibiotikamonitoring ist ebenfalls verpflichtend und wird von den Landwirten über die QS-Zertifizierung gewährleistet. Diese QS-Zertifizierung entfällt, sofern der Betrieb einer Zertifizierung nach EG-Öko VO unterliegt. Das Antibiotikamonitoring der Bio-Betriebe erfolgt über eine internationale Datenbank.

WEITERE VERPFLICHTUNGEN & KONSEQUENZEN

Zertifizierung: die Landwirte des glücksatt-Programms müssen mindestens QS oder aber Bio zertifiziert sein. *KO-Kriterium*

Eigenkontrollen: anhand der Kriteriencheckliste muss jeder Tierhalter 1 mal jährlich die Kriterien anhand von Nachweisen belegen und zu glücksatt senden.

Fremdkontrolle: einmal jährlich (ggf. im Zusammenhang mit einem anderen Audit) durch einen unabhängigen Prüfer (neutrale Zertifizierungsstelle) anhand des Kriterienkatalogs für glücksatt-Landwirte.

Transparenzverpflichtung: Der Landwirt stellt regelmäßig aktuelles Bild- und Videomaterial zur Veröffentlichung zur Verfügung und/oder die Werner Schulte GmbH & Co. KG kommt nach Terminabsprache für Foto- und Videoaufnahmen zum jeweiligen Betrieb. Der Landwirt und der Hof werden transparent auf den Webseiten, in den glücksatt-Werbe- und Verkaufsmaterialien und in den sozialen Medien ausführlich vorgestellt.

KO-Kriterien und Abweichungen: geringfügige Abweichungen müssen nach Rücksprache innerhalb vorgegebener Zeit beseitigt werden, ansonsten führt dies zum KO-Kriterium und damit zum Ausschluss der Belieferung für glücksatt. Nichteinhaltung von KO-Kriterien führen umgehend zum Ausschluss.